

BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung wurde am 31. März 2024 per Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung beschlossen und basiert auf den Bestimmungen in §5 der Satzung vom 12. Juni 2023. Sie ist kein Bestandteil der Satzung und bleibt in Kraft, bis sie per Vorstandsbeschluss oder der Mitgliederversammlung geändert wird. Sie ist für die Mitglieder verbindlich.

§ 1 Beitragshöhe und -fälligkeit

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vorstandsversammlung durch Beschluss festgelegt. Die aktuellen Beitragssätze sind in der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung aufgeführt, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Beitragsordnung bildet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01.04. eines Kalenderjahres fällig. Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt in den Verein anteilig, mit Beginn des Eintrittsmonats, fällig.
- (3) Mitglieder, die aus dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären oder aus anderen Gründen aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags.

§ 2 Zahlungsweise und -verzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag selbständig, unter Angabe von Name und Mitgliedsnummer, 14 Tage vor der jeweiligen Fälligkeit auf das Konto des Vereins (Anlage 1) zu überweisen. Die Verantwortung für den fristgerechten Zahlungseingang auf dem Vereinskonto liegt bei den Mitgliedern.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 3 ergeben. Zusätzlich ruhen bei Zahlungsverzug alle Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Zahlung des überfälligen Beitrags. Der Verein behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug das betreffende Mitglied gemäß §4 der Satzung von der Mitgliederliste zu streichen.

§ 3 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung veranlassen, wenn das betreffende Mitglied nachweist, dass es aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Antrag auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss bei Bedarf erneut beantragt werden.
- (4) Zusätzlich kann in begründeten Einzelfällen die Zahlungsweise des Beitrags von jährlicher Zahlung auf eine andere unterjährige Zahlungsweise umgestellt werden (z.B. monatlich oder quartalsweise). Hierfür ist in gleicher Weise ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

Anlage 1: Konto des Vereins

Empfänger	ALGE E.V.
IBAN	DE83 8306 5408 0005 3684 72
BIC	GENO DEF1 SLR

Anlage 2: Beitragssätze

Mitgliedsart	Jahresbeitrag	Hinweis
Ordentliches Mitglied	36€	
Ordentliches Mitglied	18€	mit Beitragsermäßigung
Fördermitglied	72€	natürliche Personen
Fördermitglied	300€	juristische Personen
Ehrenmitglied	0€	

Anlage 3: Mahngebühren

Mahnstufe	Mahngebühr
1. Mahnung	5 €
2. Mahnung	10 €